

Aktenzeichen: 1 ABR 7/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 8. November 1983
- 1 ABR 7/82 -

I. Arbeitsgericht Düsseldorf Beschluß vom 19. August 1981
- 10 BV 9/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf Beschluß vom 8. Dezember 1981
- 24 Ta BV 79/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei Sozialeinrichtungen

Gesetz: BetrVG § 87 Sozialeinrichtung, §§ 54, 58;
ArbGG 1979 § 83; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 7/82

24 Ta BV 79/81 Düsseldorf

Verkündet am
8. November 1983

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. November 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Blanke und Dr. Giese beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1981 - 24 Ta BV 79/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen des Zeitungsvertriebes, deren Geschäftsanteile zu 65 % von der R Druckerei- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (RBDV) und zu 35 % vom Verlag W. G gehalten werden. Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin bestehende Betriebsrat.

Die RBDV ist Eigentümerin einer Küche und Kantine im Pressehaus am Martin-Luther-Platz in Düsseldorf, in der die Pächterin, die Firma R. GmbH, Essen bereitstellt.

Seit dem Jahre 1973 verlagert die RBDV ihren Betrieb ab-



schnittsweise auf ein neues Betriebsgelände in Düsseldorf-Heerdt. Dort befindet sich ebenfalls eine Kantine, zu der das Essen bisher vom Pressehaus am Martin-Luther-Platz angeliefert wurde.

Die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin benutzen die Kantineneinrichtungen sowohl im Pressehaus am Martin-Luther-Platz als auch im neuen Betriebsgelände der RBDV in Düsseldorf-Heerdt, wofür die Antragsgegnerin an die RBDV Kostenbeiträge zahlt. Auch die ebenfalls mit der RBDV verflochtenen Firmen R

Druckerei GmbH & Co. KG Düsseldorf (RBD) und D -Verlag GmbH in Düsseldorf (DV) lassen ihre Arbeitnehmer diese Kantineneinrichtungen mitbenutzen und leisten dafür Kostenbeiträge.

Anlässlich einer von der RBDV im Jahre 1980 beabsichtigten Neugestaltung der Essensversorgung mit entsprechender Änderung des Küchen- und Kantinenpachtvertrages kam es zwischen den jeweiligen Betriebsräten und Geschäftsleitungen der Firmen RBDV, RBD, DV und der Antragsgegnerin zu Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und inwieweit ein Mitbestimmungsrecht der einzelnen Betriebsräte besteht. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen wurde schließlich zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Muttergesellschaft RBDV eine Betriebsvereinbarung über die Essensversorgung der Mitarbeiter abgeschlossen, nach der seither verfahren wird. Eine gleichlautende Betriebsvereinbarung hat die Antragsgegnerin auch dem Antragsteller angeboten; eine Einigung wurde jedoch nicht erzielt.

Daraufhin hat der Antragsteller das vorliegende Beschlußver-



fahren eingeleitet, mit dem er die Feststellung seines Mitbestimmungsrechts bei der Anpassung des zwischen der RBDV und der Firma R abgeschlossenen Pachtvertrages sowie bei einer künftigen Änderung der Küche und Kantine im Pressehaus und der Kantine in Düsseldorf-Heerdt erstrebt. Er hat vorgetragen:

Ausweislich ihrer Bilanzen seien sowohl die Antragsgegnerin als auch die Schwesterfirmen RBD und DV an den Umlagen für Wertmarken und den Mieten für Küche und Kantine beteiligt. Aufgrund dieser Kostenbeteiligung sei die Antragsgegnerin gegenüber der Mutterfirma RBDV befugt, auf die Gestaltung des Pachtvertrages mit der Firma R Einfluß zu nehmen. Insoweit stehe aber auch ihm - dem Antragsteller - bei der Anpassung des Pachtvertrages ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG zu. Bei der Aushandlung dieses Pachtvertrages sei er jedoch nicht beteiligt worden. Vielmehr habe die Antragsgegnerin wiederholt mit dem Hinweis darauf, daß allein die Firma RBDV juristische Trägerin der Sozialeinrichtung "Küche und Kantine" sei, ein solches Mitbestimmungsrecht grundsätzlich abgelehnt.

Der Antragsteller hat deshalb zuletzt beantragt

festzustellen, daß es sich bei der Anpassung des zwischen der Geschäftsführung der RBDV und der R.

GmbH abgeschlossenen Pachtvertrages sowie bei einer zukünftigen Änderung der Küche und Kantine im Pressehaus Martin-Luther-Platz und der Kantine in Düsseldorf-Heerdt um mitbestimmungspflichtige Vorgänge gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG handelt,



hilfsweise,

festzustellen, daß eine zukünftige Änderung der Küche und Kantine im Pressehaus Martin-Luther-Platz und der Kantine in Düsseldorf-Heerdt der Mitbestimmung des Antragstellers unterliegt.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung des Verfahrensbegehrens des Antragstellers beantragt und entgegnet:

Sie werde in allen Fragen, die die Sozialeinrichtung Küche und Kantinen Martin-Luther-Platz und Düsseldorf-Heerdt angehen, das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers beachten, wie sie dies stets getan habe. Da aber die Küchen- und Kantineneinrichtung nicht von ihr, sondern von der RBDV betrieben werde, sei sie insoweit nicht passivlegitimiert. Wie ihre eigenen Rechte dadurch begrenzt seien, daß nicht sie selbst, sondern ausschließlich die Firma RBDV Eigentümerin der Küche und der Kantine sei und insoweit die grundlegenden Entscheidungen, insbesondere solche über Investitionsmaßnahmen, zu treffen habe, seien auch etwaige Mitbestimmungsrechte des Antragstellers begrenzt. Diesem Sachverhalt werde der Antrag des Antragstellers nicht gerecht. Ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers hinsichtlich der Leistungen und Preise für die Versorgung der Belegschaftsangehörigen durch Küche und Kantine sei von ihr nicht in Abrede gestellt worden. Vielmehr seien der Antragsteller wie auch die Betriebsräte der übrigen Firmen in einem gemeinsamen Küchen- und Kantinenausschuß stets beteiligt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antragstellers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensbegehren weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat das Feststellungsbegehren des Antragstellers mit Recht als unbegründet zurückgewiesen.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Entgegen der Meinung der Antragsgegnerin hat der Antragsteller an der begehrten gerichtlichen Feststellung ein Rechtsschutzinteresse. Dieses ergibt sich bereits daraus, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller das von ihm in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht bei der Anpassung des Pachtvertrages und jeder künftigen Änderung der Küche und Kantine im Pressehaus sowie der Kantine in Düsseldorf-Heerdt streitig macht. Die im Laufe des Verfahrens abgegebene Erklärung der Antragsgegnerin, daß sie in allen Fragen, die die bestehende Sozialeinrichtung Küche und Kantinen angeht, das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers beachten werde, bedeutet keine Anerkennung des Verfahrensbegehrens des Antragstellers. Ob dem Antragsteller das im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Mitbestimmungsrecht zusteht, ist zwischen den Beteiligten nach wie vor umstritten; die Antragsgegnerin wendet sich dagegen unter Berufung darauf, daß es sich nicht



um ihre eigene, sondern um eine fremde Sozialeinrichtung handele. Damit bleibt die Frage klärungsbedürftig.

Ebensowenig ist das Rechtsschutzinteresse dadurch entfallen, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller den Abschluß einer inhaltsgleichen Betriebsvereinbarung angeboten hat, wie sie zwischen der RBDV und deren Betriebsrat abgeschlossen worden ist. Der Antragsteller ist auf dieses Angebot nicht eingegangen, so daß die Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten über die Mitbestimmungsfrage nicht gegenstandslos geworden sind, sondern fortbestehen und das Rechtsschutzbedürfnis begründen.

2. Fehl geht auch die Rüge des Antragstellers, die Firma RBDV und deren Betriebsrat hätten am vorliegenden Beschlußverfahren beteiligt werden müssen. Wie sich aus § 83 Abs. 3 ArbGG ergibt, richtet sich die Beteiligteigenschaft einer Stelle in betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten nach materiellem Betriebsverfassungsrecht. Beteiligt ist eine solche Stelle dann, wenn sie in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsposition durch die beantragte Gerichtsentscheidung unmittelbar betroffen wird oder betroffen werden kann (ständige Rechtsprechung; vgl. statt aller den auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 8. März 1983 - 1 ABR 44/81 -, zu B I der Gründe). Das ist hier bei der RBDV und deren Betriebsrat nicht der Fall. Das vorliegende Verfahren betrifft nur die betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Antragsgegnerin und dem antragstellenden Betriebsrat ihres Betriebes. Das begehrte Mitbestimmungsrecht wird gegenüber der



Antragsgegnerin geltend gemacht und kann sich demzufolge auch nur auf Maßnahmen der Antragsgegnerin beziehen und an diese anknüpfen. Die betriebsverfassungsrechtlichen Positionen der gegenüber der Antragsgegnerin rechtlich selbständigen RBDV und ihres Betriebsrats sowie deren betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehungen zueinander hinsichtlich der Küche und der Kantine im Pressehaus sowie der Kantine in Düsseldorf-Heerdt können durch das vorliegende Beschlußverfahren nicht berührt werden. Sie waren deshalb an diesem Verfahren auch nicht zu beteiligen.

II. In der Sache selbst steht dem Antragsteller das geltend gemachte Mitbestimmungsrecht nicht zu.

Nach der Vorschrift des § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG, auf die der Antragsteller sich beruft, hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist. Die hier in Rede stehende Küche und die Kantinen sind Sozialeinrichtungen im Sinne dieser Bestimmung. Bei der im Antrag genannten Anpassung des Pachtvertrages zwischen dem Eigentümerunternehmen und der Pächterin der Küche und der Kantinen handelt es sich auch um eine Frage der an sich mitbestimmungspflichtigen "Ausgestaltung" der Sozialeinrichtung. Ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers scheitert jedoch – wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt – daran, daß diese Sozialeinrichtungen keine solche der Antragsgegnerin, sondern deren Muttergesellschaft, der Firma RBDV, sind. Diese ist Eigentümerin und Trägerin der Küche und der Kantinen, die zunächst einmal ih-



ren eigenen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

Der unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1978 - 3 ABR 108/77 - (BAG 31, 11 = AP Nr. 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung) vorgebrachte Einwand der Rechtsbeschwerde, die Mitbestimmung des Betriebsrats könne nicht dadurch umgangen werden, daß der Arbeitgeber eine juristische Person als Trägerin der jeweiligen Sozialeinrichtung einschalte, greift nicht durch. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich um eine vom Arbeitgeber in der Form eines rechtsfähigen Vereins gegründete und von ihm mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattete Unterstützungskasse mit der Zweckbestimmung, Arbeitnehmern des Arbeitgebers und deren Angehörigen im Alter Versorgungsleistungen zu gewähren. Der Arbeitgeber beherrschte die Unterstützungskasse völlig; sein Einfluß auf alle ihre Entscheidungen ergab sich nicht nur aus ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von seinen Zuschüssen, sondern war auch in der Satzung der Unterstützungskasse abgesichert. Auch derartig rechtlich selbständige, aber tatsächlich vom Arbeitgeber abhängige Sozialeinrichtungen werden vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG erfaßt. Der vorliegende Fall ist damit jedoch nicht vergleichbar. Dadurch, daß die Antragsgegnerin der RBDV für die Mitbenutzung der Sozialeinrichtung durch ihre Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag leistet, mag sie zwar neben den anderen, die Küche und die Kantinen ebenfalls gegen Kostenbeiträge mitbenutzenden Firmen einen gewissen tatsächlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Sozialeinrichtung ausüben können; das macht sie aber nicht zu dem die Sozialeinrich-



tung tatsächlich und rechtlich beherrschenden Unternehmen, so daß sie ihr zuzurechnen wäre. Die bloße Zahlung eines Kostenbeitrages für die Möglichkeit der Mitbenutzung durch die eigenen Arbeitnehmer ändert nichts an der Trägerschaft der Sozialeinrichtung. Trägerin der Sozialeinrichtung Küche und Kantinen ist nach wie vor die Muttergesellschaft, die sie für ihre eigenen Arbeitnehmer errichtet und die auch die maßgeblichen Entscheidungen, insbesondere also auch die Entscheidung über den Abschluß und die Änderung eines Pachtvertrages, zu treffen hat. Die von der RBDV insoweit zu treffenden Maßnahmen unterliegen im Rahmen des § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats ihres Betriebes, nicht aber der des Antragstellers.

Das begehrte Mitbestimmungsrecht des Antragstellers scheidet darüber hinaus auch deswegen aus, weil es sich bei der hier in Rede stehenden Küche und den Kantinen nicht um eine Sozialeinrichtung handelt, deren Wirkungsbereich sich auf den Betrieb oder das Unternehmen der Antragsgegnerin beschränkt. Die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin stellen neben denjenigen der Muttergesellschaft RBDV und der weiteren Firmen RBD und D -Verlag nur einen Teil der Kantinenbenutzer dar. Allerdings greift nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG das Mitbestimmungsrecht auch bei einer Sozialeinrichtung ein, deren Wirkungsbereich über das einzelne Unternehmen hinausgeht, sofern dieses Unternehmen Teil eines Konzerns ist und sich der Wirkungsbereich der Sozialeinrichtung auf diesen Konzern beschränkt. Es ist jedoch nicht festgestellt und auch nichts dafür vorgetragen worden, daß die Antragsgegnerin zusammen mit der Muttergesellschaft RBDV und den weiter genannten



beiden Firmen einen Konzern im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG bildet. Selbst wenn dies aber zuträfe, wären zur Ausübung des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG nicht die Einzelbetriebsräte der Konzernunternehmen, sondern nur ein gemäß § 54 BetrVG errichteter Konzernbetriebsrat berufen. Der Konzernbetriebsrat ist nach § 58 Abs. 1 BetrVG zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die einzelnen Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können. Das ist der Fall bei einer Sozialeinrichtung, deren Wirkungsbereich sich über das einzelne Unternehmen hinaus auf den gesamten Konzern erstreckt. Dem Antragsteller als Einzelbetriebsrat könnte deshalb auch in einem solchen Falle ein Mitbestimmungsrecht nicht zustehen.

Nach alledem fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für das vom Antragsteller in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht, so daß die Vorinstanzen sein Verfahrensbegehren im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen haben.

Auf die vom Landesarbeitsgericht erörterte und von der Rechtsbeschwerde wieder aufgeworfene Frage, ob der von der Antragsgegnerin gezahlte Kostenbeitrag als solcher eine der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG unterliegende Sozialeinrichtung ist oder ob insoweit sonst ein Mitbestimmungsrecht etwa aufgrund von § 87 Abs. 1 Ziff. 10 BetrVG eingreift, kommt es nicht an; denn diese Frage ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Den Streitgegenstand bestimmt der An-



tragsteller mit seinem Verfahrensantrag. Dieser aber betrifft nicht den Kostenbeitrag der Antragsgegnerin, sondern den Pachtvertrag über die Küche und die Kantinen sowie künftige Änderungen dieser Einrichtungen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

H. Blanke

Dr. H. Giese



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)